

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Snowkiteurse bei der Snowkiteschule von Active-Sports

Vertragsschluß

Eine Buchung ist erst dann gültig und gilt als von uns als angenommen, wenn der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen unterschrieben hat, die Kursgebühren bezahlt und er von uns eine Bestätigung des Termins erhalten hat.

Vertragsinhalt

Der nach bestätigter Buchung zwischen den Parteien geschlossene Vertrag beinhaltet seitens Klaus Chmielorz, Inhaber der Snowkiteschule mit der Geschäftsbezeichnung Active-Sports, lediglich die Verpflichtung, die gebuchte Lehrgangsveranstaltung durchzuführen und in der Regel bis zu 6 Stunden pro Tag zu unterrichten. Hierfür steht ihm ein geeignetes Lehrteam zur Verfügung.

Ein Erfolg, welcher unter anderem auch von subjektiven Faktoren seitens des Teilnehmers abhängt, kann aber durch den gebuchten Kurs nicht garantiert werden.

Der Teilnehmer reist auf eigene Kosten zum Austragungsort (Fahrgemeinschaften können vermittelt werden) und wird zum vereinbarten Termin pünktlich erwartet, da er ansonsten keinen Anspruch auf kostenfreie Nachholung der versäumten Unterrichtszeit hat.

Das Hauptschulungsgelände befindet sich am Reschenpass, bei guten Bedingungen bieten wir die Kurse auch für den Landkreis Garmisch an.

Da es sich beim zu unterrichtenden Snowkiten jedoch um die Ausübung eines Freiluftsports handelt, der wetterbedingten Beeinflussungen unterliegt, bleibt es dem Leiter der Veranstaltung vorbehalten, das Übungsgebiet witterungsbedingt oder im Falle unvorhersehbarer Umstände zu wechseln, sofern dies unter Prüfung der Gesamtsituation auch für den Teilnehmer zumutbar ist.

Sollten wir durch höhere Gewalt oder Wettereinflüsse an der vollständigen Leistungserbringung gehindert sein, hat der Kursteilnehmer grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung irgendwelcher Kosten.

Vertragsbeendigung

Der Teilnehmer hat das Recht vor Kursbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Wenn jedoch nicht mindestens 6 Tage vor Kursbeginn schriftlich storniert wird, werden 50% des Kurspreises zur Unkostendeckung fällig. Entscheidend ist der Posteingang der Rücktrittserklärung, welche an Klaus Chmielorz, Schönbergstr. 18, 82467 Garmisch-Partenkirchen, zu richten ist. Bei kurzfristiger Stornierung (2 Tage und kürzer) wird der gesamte Kurspreis fällig, wenn kein Ersatzteilnehmer gefunden wird und unter dem jeweiligen Vorbehalt, daß der vom Vertrag zurückgetretene Vertragspartner nicht selbst nachweisen kann, daß die Kosten nicht entstanden sind oder wesentlich geringer ausfallen als die oben angesetzten Pauschalierungen.

Nach Unterrichtsbeginn kann insbesondere ein Fehlverhalten des Teilnehmers und eine Nichtbeachtung der unter dem nächsten Punkt dargelegten Ausführungen zu einer fristlosen Kündigung des gebuchten Unterrichts durch den Inhaber der Snowkiteschule von Active-Sports sowie eventuell vertretungsweise auch durch dessen Schulungspersonal führen.

Teilnahmevoraussetzungen/Pflichten bzw. Obliegenheiten der Teilnehmer

Dem Teilnehmer ist bewußt, daß die Teilnahme an diesem Lehrgang sowie die Ausübung des Kitesports allgemein ein erhöhtes Verletzungsrisiko birgt, daher hat sich jeder Teilnehmer selbst ausreichend und umfassend mittels Haft-/Unfall-/Krankenversicherung etc. zu versichern.

Die Teilnahme stellt neben der unabdingbaren Fähigkeit, auf einer blauen Piste sicher fahren zu können, besondere Anforderungen an die körperliche Verfassung, so daß der Teilnehmer mit seiner Anmeldung ausdrücklich bestätigt, daß er gesund und sporttauglich ist. Bei eventuellen Zweifeln sollte er sich vor Anmeldung von einem Arzt untersuchen lassen.

Handelt es sich bei der teilnehmenden Person um einen Minderjährigen, so erklärt der Erziehungsberechtigte bzw. erklären die Erziehungsberechtigten mit der vertraglichen Unterschrift, daß der Jugendliche obige Voraussetzungen erfüllt und zudem jeweils über eine Versicherung hinreichend vor entsprechenden Schäden abgesichert ist.

Weiter wird ausdrücklich bestätigt, daß der Jugendliche erfahrungsgemäß auch die geistige Reife besitzt, mit der notwendigen Ernsthaftigkeit den Anweisungen des Ausbilders uneingeschränkt Folge leisten zu können und dies auch zu tun.

Die Pflicht, den Anweisungen des Ausbilders unbedingt Folge zu leisten, betrifft generell alle Teilnehmer, da ansonsten bei Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung einer ordnungsgemäßen Weisung im Falle eines Schadenseintritts unten angeführter Haftungsausschluss zugunsten des Verwenders der Teilnahmebedingungen zum Tragen kommen könnte. Auf die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Unterrichts und damit dem Ausschuß des Teilnehmers am Kurs wurde bereits hingewiesen.

Verzichtet der Teilnehmer auf das empfohlene Tragen von Helm und Protektoren, so liegt dies in seinem eigenen Verantwortungsbereich. Sonstiges für den Lehrgang verwendetes und eingesetztes Material, muß vor Lehrgangsbeginn von ihm selbst auf entsprechende Tauglichkeit hin überprüft werden.

Sofern der Teilnehmer durch die Schule Material für die Dauer des Kurses gestellt bekommt, obliegt ihm hierfür ebenso eine eigenständige Tauglichkeitsüberprüfung, auch wenn diese bereits durch die Schule selbst erfolgt ist. Der Teilnehmer verpflichtet sich, mit der anvertrauten Ausrüstung pfleglich umzugehen, da er sich ansonsten schadensersatzpflichtig macht. Insbesondere eine unbefugte Gebrauchsüberlassung an Dritte hat daher zu unterbleiben und kann, ebenso wie alle sonstigen Fälle des vertragswidrigen Gebrauchs, zu einer fristlosen Kündigung des mit der Kiteschule bestehenden Vertrags insgesamt führen.

Selbst- oder fremdverschuldete Schäden sind vom Teilnehmer unverzüglich gegenüber dem Vertragspartner anzuzeigen. Selbstverschuldete Schäden sind auch unverzüglich bei der entsprechenden Haftpflichtversicherung anzumelden.

Haftungsausschluß

Schadensersatzansprüche gegen den Inhaber der Snowkiteschule, dessen Mitarbeiter, eventuelle Vertreter sowie gegen die in Ausführung der Vertragsleistung beauftragten und eingesetzten Personen sind ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um jeweils von diesen verursachte Personenschäden oder sonstige vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden handelt. Unter den in Satz 1 angeführten Haftungsausschluß fallen zudem keine Schäden aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, so daß bei Eintritt eines solchen Schadens eine Haftung hierfür bereits bei leichter Fahrlässigkeit unberührt bleibt. Der Umfang des Anspruchs ist in einem solchen Fall dann jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht wird hierbei eine solche verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf.

Anwendbares Recht

Auf den zwischen den Parteien letztlich geschlossenen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung, sofern dieser Rechtswahl nicht zwingende Normen oder Grundsätze einer ausländischen Rechtsordnung entgegenstehen. Auf andere grenzüberschreitende Sachverhalte im Bereich von außervertraglichen und deliktsrechtlichen Fragestellungen können die Parteien nach Eintritt des Ereignisses, durch welches ein solches nicht vertragsrechtliches Schuldverhältnis entstanden ist, soweit gesetzlich zulässig, nachträglich und rückwirkend eine Rechtswahl treffen.

Gerichtsstandsvereinbarung

Sofern kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist und es sich nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt, welche unter die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen würde, wird der Wohnort des Inhabers der Schule als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrags ergeben, vereinbart, wenn der Vertragspartner nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat oder wenn der Wohnsitz des Vertragspartners oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, letztlich aber auch ausdrücklich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, sofern also der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. In letzterem Fall muss die Vereinbarung jedoch als Wirksamkeitserfordernis schriftlich abgeschlossen oder, falls sie mündlich getroffen wird, schriftlich bestätigt werden.

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als unwirksam herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder unvollständige Bestimmungen sowie eventuelle Vertragslücken so zu ersetzen, daß dem ursprünglichen wirtschaftlichen Regelungsgehalt letztlich in rechtlich zulässiger Weise entsprochen wird und in Falle der Unvollständigkeit zudem dem mutmaßlichen Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und in damaliger Kenntnis dieser Lücke durch die spätere Ergänzung einvernehmlich gerecht wird.

Mit Zeichnung dieses Kursteilnahmeformulars nimmt der Teilnehmer die vorstehenden Vertragsbedingungen zur Kenntnis und erhebt sie zum Vertragsinhalt.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Email _____ Alter _____

Bei minderjährigen Teilnehmern

Hiermit erlaube(n) ich/wir meinem/unserem Kind an dem Kitekurs teilzunehmen. Über die Risiken und möglichen Gefahren des Kitesports habe(n) ich mich/wir uns im Vorfeld informiert und akzeptiere(n) nochmals ausdrücklich die auf der anderen Seite dieses Anmeldeformulars befindlichen Teilnahmebedingungen, insbesondere den dort aufgeführten Haftungsausschluss sowie die übrigen Teilnahmevoraussetzungen.

Daß mein/unser Kind über meine/unsere entsprechende Haftpflichtversicherung mitversichert ist, wird hiermit schriftlich bestätigt.

Soweit es mir/uns zeitlich und räumlich möglich ist, werde(n) ich/wir auch vor Ort versuchen, meiner/unserer Aufsichtspflicht selbst nachzukommen.

Diese Erklärung ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, sofern nicht der/die Unterzeichnende versichert, im Einverständnis mit dem anderen Erziehungsberechtigten zu handeln oder das alleinige Sorgerecht für das Kind zu haben.

.....
Datum, Ort, rechtsverbindliche Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten